

II-6306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/63-1/92

1010 Wien, den 9. Juni 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe -

Durchwahl

2777/AB

1992 -06- 10

zu 2829 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag.Cordula Frieser
und Kollegen an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend
Wiederverlautbarung und Neukodifikation
des ASVG samt Nebengesetzen (Nr.2829/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Im Rahmen der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Mag.Haupt, Dr.Partik-Pablé und Kollegen vom 31.Jänner 1991,
Nr.429/J, wurde an mich die Frage gerichtet, wann mit der
Erstellung der Regierungsvorlage einer Wiederverlautbarung des
ASVG zu rechnen sei.

Hiezu habe ich wie folgt Stellung genommen:

"Schon seit Jahren besteht sowohl seitens des Parlaments als
auch seitens der rechtsanwendenden Stellen das Verlangen nach
einer Wiederverlautbarung des ASVG. Der Verwirklichung dieses
Verlangens stand zunächst die Unzulänglichkeit der gesetzlichen
Grundlagen für die Wiederverlautbarung im Wege, weil - wie auch
vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bestätigt wurde - eine
Aufnahme früher geltender Fassungen des Gesetzes sowie von
Übergangsbestimmungen von Novellen in den wiederverlautbarten
Normenbestand nach den Wiederverlautbarungsvorschriften in
ihrer ursprünglichen Fassung nicht möglich war.

- 2 -

Eine Änderung der Rechtslage bezüglich der Wiederverlautbarungsvorschriften ergab sich durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr.350/1981. Gemäß Art.49a B-VG in der Fassung der zitierten Novelle können Bundesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederverlautbart werden. Anlässlich der Wiederverlautbarung können unter anderem überholte terminologische Wendungen verbessert, veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt und Bezugnahmen, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden. Vor allem aber können nunmehr Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

Auf der Grundlage dieser geänderten Wiederverlautbarungsvorschriften wurden die Arbeiten an einer Wiederverlautbarung des ASVG im Jahre 1982 wieder aufgenommen. Die wichtigste Maßnahme war hiebei die Erfassung aller derjenigen Übergangsbestimmungen und früheren Fassungen des ASVG, die weiterhin angewendet werden müssen. Da diese Arbeit das kooperative Zusammenwirken von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen erforderte, wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung im Herbst 1982 eine "Wiederverlautbarungskommission" eingerichtet, der neben Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst Experten der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Vertreter der Wissenschaft und Lehre angehörten. Diese Kommission kam nach eingehenden Beratungen angesichts der Vielzahl von wirksam gewordenen Übergangsbestimmungen zu dem Ergebnis, daß eine Wiederverlautbarung der noch aktuellen Übergangsbestimmungen undurchführbar ist.

- 3 -

An dieser Situation hat sich seither nichts geändert. Da somit eine Entlastung des Übergangsrechts durch eine Wiederverlautbarung des ASVG ausgeschlossen ist, ist ein solcher Schritt nicht beabsichtigt."

Mit Rücksicht darauf, daß sich die vorliegenden Fragen inhaltlich mit der eingangs zitierten Anfrage decken, ist diesen Ausführungen aus meiner Sicht auch heute nichts weiter hinzuzufügen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Auch diesbezüglich verweise ich auf die oben erwähnte parlamentarische Anfrage, in deren Beantwortung ich zum Themenbereich "Verständlichkeit und Auffindbarkeit der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen" im wesentlichen ausgeführt habe, daß der Gesetzgeber des ASVG sein Bemühen, den Normunterworfenen Text und Inhalt seiner Normen verständlich nahezubringen dadurch unter Beweis gestellt hat, "daß er bereits vor 15 Jahren im Zuge der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemeinsam mit dem Sozialressort die Aufgabe übertragen hat, eine Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes aufzubauen und zu führen.

Die unter der Bezeichnung "SOZDOK" bekannte Rechtsdokumentation wurde im Jahre 1977 mit Hilfe der EDV errichtet und ist seit 1981 öffentlich zugänglich. Aus dem Datenbestand können rechtsuchende Stellen und Personen jeden Paragraphen der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in allen seit dem 1. Jänner 1979 entstandenen Fassungen mit allen Änderungen und den Erläuterungen der Motivenberichte selbst abfragen oder abfragen lassen. In gleicher Form abfragebereit finden sich alle zwischenstaatlichen Sozialver-

- 4 -

sicherungsabkommen und in absehbarer Zeit auch die Satzungen und Krankenordnungen der Sozialversicherungsträger.

Die damit gegebene breite Palette an Rechtserkenntnisquellen wird noch weiter ausgebaut werden; die SOZDOK ist aber schon derzeit österreichweit die einzige Normen- und Judikaturdokumentation, die von der Rechtssetzung bis zur Rechtsanwendung echte Hilfen anbietet.

In diesem Zusammenhang soll darüber hinaus nicht unerwähnt bleiben, daß es gerade im Bereich des Sozialversicherungsrechts um das Vorhandensein reich kommentierter, stets aktualisierter privater Gesetzesausgaben und einer ausschließlich diesem Sektor gewidmeten Zeitschriftenliteratur sowie um die Publikation von gerichtlichen Entscheidungen ausgezeichnet bestellt ist.

Schließlich möchte ich noch auf Publikationsformen von Gesetzesbestimmungen außerhalb der Kundmachung im Bundesgesetzblatt hinweisen, deren Bedeutung als Beitrag zur Vermittlung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis unbestritten ist. Hier sind in erster Linie die von den Sozialversicherungsträgern aufgelegten zahlreichen Broschüren, Fibeln und Merkblätter zu erwähnen, deren Lektüre dem nicht rechtskundigen Versicherten den Blick in den komplizierten Gesetzestext wesentlich erleichtert oder diesen oft sogar erübrigt, da derartige "Kundmachungen" einzig und allein auf die Informationsbedürfnisse der Versicherten selbst abgestellt sind."

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß - obwohl ein alle Novellen in sich schließender Gesetzestext des ASVG nicht vorhanden ist - der volle Text des ASVG ohne große Mühe auffindbar ist. Als Gesamtgesetzeswerk - angesichts seines logischen Aufbaus und seiner klaren Gliederung in zehn Teile -

- 5 -

entspricht das ASVG meiner Überzeugung nach auch durchaus den sich aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ergebenden Mindestbedingungen für die Verständlichkeit eines Gesetzestextes.

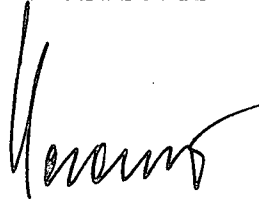
Was schließlich das Anliegen betreffend eine sprachliche Überarbeitung der Sozialversicherungsgesetze anlangt, so halte ich die Einsetzung eines Expertenteams zu diesem Zwecke nicht für zielführend.

Zu diesem Thema habe ich in Beantwortung der erwähnten parlamentarischen Anfrage folgendes ausgeführt:

"Der Verständlichkeitsgrad der Rechtssprache differiert naturgemäß je nach der Kompliziertheit und Vielschichtigkeit der zu regelnden Lebensbereiche. Ein gewisses Mindestmaß an intellektueller Anstrengung wird jedenfalls für das Verständnis der in Rede stehenden äußerst komplexen rechtlichen Regelungen erforderlich sein. Im übrigen geht der Forderung nach möglichst weitgehender Verständlichkeit der Norminhalte das rechtsetzungstechnische Postulat der Einheitlichkeit und Präzision der Rechtssprache vor, zumal - und das ist besonders hervorzuheben - die Rechtsvorschrift als solche in der Praxis nur für einen sehr geringen Teil der Normadressaten primäre Rechts-erkenntnisquelle ist."

Auch diese Ausführungen sind nach wie vor aktuell.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Was sind im einzelnen die Ursachen dafür, daß die von Ihren Vorgängern bereits eingeleiteten Bestrebungen, die die Wiederverlautbarung des ASVG und seiner Nebengesetze zum Ziel hatten, bis jetzt nicht von Erfolg gekrönt waren?
2. Beabsichtigen Sie das Projekt der Wiederverlautbarung des ASVG und seiner Nebengesetze weiterzuführen?
3. Wenn ja, wann ist mit den diesbezüglichen Wiederverlautbarungen zu rechnen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Sind Sie bereit, ein Expertenteam damit zu beauftragen, das ASVG samt Nebengesetzen für den einzelnen Bürger verständlich zu formulieren und zu gestalten?
6. Wenn ja, wann werden Sie einen derartigen Auftrag erteilen?
7. Wenn nein, warum nicht?